

# LSH-Newsletter vom 20.12.2019

---

Herzlich willkommen zum Newsletter der energisierenden Wiederholungen. Das Gute: Nur die wenigstens unserer geschätzten Leserschaft bekommen diese mit. Für sie enthält selbst dieser Jahresend-NL tatsächlich Neues.

## I. Eilmeldung

### < Geschenkideen für den LSH >

Eigentlich haben auch wir bereits alles, insbesondere Zeit und Geld wie Heu. Was also könnte man uns dann noch schenken, wenn Sie ein verständliches Bedürfnis hierfür verspüren? Wir helfen Ihnen auch insoweit gerne weiter und haben die folgende Idee:

Bald wird ja die Videoüberwachung großflächig Einzug in Freiburg halten. Wäre sie nur überflüssig wie ein Kropf, könnten wir vielleicht großzügig darüber hinwegsehen. Sie ist aber nicht nur das, sie ist auch extrem kostspielig und zudem ein unverhältnismäßiger Eingriff in unsere Freiheitsrechte.

Das kleine Problem: Wenn wir dies sagen, interessiert das kein Schwein bzw. stellen Stadt und Polizei auf Durchzug. Das hat schon eine lange Tradition. Isso. Und daher wünschen wir uns, dass Sie sich einfach mal gegen die Videoüberwachung wehren, sobald diese im neuen Jahr „endlich“ in Betrieb genommen wird. Zu Ihrer Beruhigung: Das geht viel einfacher als das Vorgehen etwa gegen eine Identitätsfeststellung oder Durchsuchung, bei der die Polizei aktiv auf Sie zugehen muss. Einfach durchs Bermudadreieck am Wochenende schlendern, schon sind Sie betroffen und gegenüber diesem Eingriff klagebefugt. Unseres Erachtens aufgrund der nachgewiesenen Chilling effects auch außerhalb dieser Zeiten, aber

Sie sind ja am Samstag eh unterwegs, machen wir es also nicht zu kompliziert.

Und wenn es dann zu einem Verwaltungsverfahren kommt, kann sich die Polizei mal wieder blamieren und sich entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf ein paar absolute Zahlen von Verdachtsfällen in hochfrequentierten Bereichen beschränken, die nun wirklich keinen verwundern. Und wenn wir Glück haben, gibt das Verwaltungsgericht dann der Polizei auf, endlich mal die gesetzliche Vorgabe des Nachweises einer erhöhten Kriminalitätsbelastung ernst zu nehmen.

Oder eine andere Geschenkidee nach einer Idee der George-Orwell-Ultras in Mannheim, die vielleicht ein wenig gesellschaftlichen Gegenwind erzeugt: Melden Sie eine Versammlung zu den Betriebszeiten der Videoüberwachung im überwachten Bereich an. Denn dann greifen für die Videoüberwachung die höheren Voraussetzungen des Versammlungsgesetzes, wonach „erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ vorliegen müssten.

Das ist Ihnen doch ein wenig zu anstrengend, Sie würden uns lieber ne Bratwurst schenken? Is klar, war halt nur so ne Idee.

## II. Law & Politics

### < Alle Jahre wieder: Kristina Hänel und § 219a StGB >

Im Weihnachtsnewsletter 2017 berichteten wir erstmals über die Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel wegen § 219a StGB durch das Gießener Amtsgericht. Sie hatte auf ihrer Website in ihrem Leistungsspektrum u.a. Schwangerschaftsabbrüche genannt und eine Broschüre zu den Voraussetzungen und zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen online gestellt. Das reichte, um eine nach § 219a StGB strafbare „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ anzunehmen. Bereits vor zwei Jahren schlossen wir uns der Forderung nach einer Streichung von § 219a StGB an.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2017-12-22> [II.]

Im Weihnachtsnewsletter 2018 griffen wir das Thema erneut auf. Es hatte sich in der Zwischenzeit eine gesellschaftliche Debatte um den Tatbestand des § 219a StGB entfacht, woraufhin die Bundesregierung einen Vorschlag zur Reform des Paragraphen vorlegte. Von einer Streichung der Norm wurde abgesehen und stattdessen eine Ergänzung vorgenommen. Der neue Absatz 4 sieht einen Tatbestandsausschluss für Fälle vor, in denen Ärztinnen und Ärzte bloß auf die Tatsache, dass sie beratene Abbrüche durchführen, oder auf Informationen offizieller Stellen hinweisen. – Bereits damals hielten wir dies für unzureichend.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2018-12-21> [II.]

Im diesjährigen Weihnachtsnewsletter können wir einmal mehr Bilanz ziehen und die im März dieses Jahres in Kraft getretene Neufassung des § 219a StGB bewerten. Denn vor einer Woche wurde Kristina Hänel erneut wegen der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche verurteilt, nachdem das OLG Frankfurt die erste Verurteilung aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Reform aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das LG Gießen zurückverwiesen hatte.

<https://www.strafrecht-online.org/sz-haenel-urteil>

Zu kritisieren ist diese Entscheidung des LG Gießen nicht. Das Gericht musste § 219a StGB in der Fassung anwenden, zu der sich der Gesetzgeber Anfang des Jahres durchgerungen hatte. Und danach dürfen Ärztinnen und Ärzte lediglich über die Tatsache informieren, dass sie Abbrüche vornehmen. Für weitergehende Informationen, wie sie in der Broschüre von Hänel zu lesen sind, müssen sie an andere Stellen verweisen. Etwas widerwillig und unter Verweis auf die „nicht gelungene“ Norm tat die Richterin des LG Gießen daher, was von ihr erwartet wurde: Sie verurteilte mit Hänel eine Ärztin, die nichts anderes machte, als (potenzielle) Patientinnen über Schwangerschaftsabbrüche aufzuklären.

Zu kritisieren bleibt die Norm selbst. Die ärztliche Aufklärung ist eine Pflicht und darf, wenn es um vollkommen legal durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche geht, nicht unter Strafe gestellt werden. Ärztinnen und Ärzte können sich auf ihre Berufsfreiheit berufen, die selbstverständlich auch das Zurverfügungstellen von Informationen für Patientinnen umfasst.

Hänel will nun in Revision gehen. Deren Erfolg hängt wohl vom Fortgang eines anderen Strafverfahrens ab: Am Mittwoch reichte eine Berliner Frauenärztin Verfassungsbeschwerde gegen ihre Verurteilung wegen § 219a StGB ein. Sie hatte in ähnlicher Weise wie Hänel auf ihrer Website Schwangerschaftsabbrüche genannt und dies mit dem Zusatz „in geschützter Atmosphäre“ versehen – eine unzulässige Beschreibung der Art und Umstände eines Abbruchs, so das KG Berlin.

<https://strafrecht-online.org/lto-bverfg-219a>

Es bleibt zu hoffen, dass in Karlsruhe die Diskussion über § 219a StGB ein Ende findet. Dafür wäre nicht einmal notwendig, den Tatbestand für nichtig zu erklären. Ausreichen würde eine verfassungskonforme (restriktive) Auslegung des Merkmals der „Werbung“, so dass sachliche Informationen hiervon nicht länger umfasst wären.

Und so träumen wir von der folgenden Überschrift im Weihnachtsnewsletter 2020: < BVerfG korrigiert gesetzgeberisches Versäumnis >

## < Auf der Jagd nach der Tabellenführung >

Baden-Württemberg belegt seit der letzten Novellierung 2017 bundesweit immerhin Platz 2 im Ranking der schärfsten Polizeigesetze – nur noch getoppt von Serienmeister Bayern. Mit einem schmachvollen ersten Verliererplatz kann und will sich ein Thomas Strobl aber selbstverständlich nicht zufriedengeben, und so arbeitete er seit Oktober 2018 hart daran, Bayern auch noch auf diesem Gebiet die Tabellenführung zu entreißen.

Und der Wunschzettel des Innenministers war lang: Neben einem 30 km breiten, Freiburg und Karlsruhe einschließenden Korridor entlang der Grenzen, in dem die Polizei Personen ohne Angabe von Gründen kontrollieren dürfen sollte (womit jede Diskussion um die Kriminalitätsschwerpunkte rechts überholt worden wäre), wünschte er sich den Unendlichkeitsgewahrsam für sogenannte Gefährder und die Legalisierung von Vorkontrollen bei Demonstrationen, der Online-Durchsuchung und von Bodycams in Privatwohnungen.

<https://strafrecht-online.org/strobl-wunschzettel-polg>

Die Grünen fragten sich zunächst (zu Recht), ob es einer erneuten Verschärfung wirklich bedürfe, und lehnten Gespräche ab. Ein landesweites Bündnis aus verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Gruppen ahnte (leider ebenfalls zu Recht), dass es nicht dabei bleiben würde, und veranstaltete das ganze Jahr über Kundgebungen und Demonstrationen, um auf die drohende erneute Verschärfung aufmerksam zu machen.

Letztlich wohl vergebens, den Grünen war der Weihnachtsfrieden in der schwarz-grünen Koalition dann doch wichtiger als die Wahrung der Grundrechte ihrer Gesellschaftsmitglieder. So konnte Strobl letzte Woche zufrieden vor die Kameras treten und verkünden, die Koalition habe sich auf eine erneute Verschärfung geeinigt.

Und die Reaktion? Die stets gut gelaunten Grünen freuten sich, Strobl die Online-Durchsuchung und den Unendlichkeitsgewahrsam (vorerst) doch noch ausgeredet zu haben, Fraktionschef Schwarz hielt die Balance von Freiheit und Sicherheit gewahrt.

<https://strafrecht-online.org/sz-verschaerfung-polg>

Auch wenn Strobl im Zuge der Verhandlungen noch die Ausweitung der Schleierfahndung von seiner Wunschliste streichen musste: Grund für Freude wäre geradezu abwegig. Die viel beschworene Balance besteht schon seit langem nicht einmal mehr im Ansatz. Aus Strobls Sicht sind bei diesen Startbedingungen zwei von fünf durchgesetzten Forderungen schlichtweg zwei Siege, da eine erneute Verschärfung lange Zeit überhaupt nicht einmal für möglich gehalten wurde.

Der künftig zulässige Einsatz von Bodycams in Privatwohnungen stellt einen massiven Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dar, das durch Art. 13 Abs. 1 GG garantiert wird. Für derart tiefe Eingriffe in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger werden normalerweise nicht nur hohe materielle Voraussetzungen statuiert, sondern auch verfahrensmäßige Vorkehrungen getroffen. So bedürfen Eingriffe in Art. 13 GG ganz regelmäßig einer richterlichen Anordnung. Nur in Ausnahmefällen dürfen andere Stellen hierüber entscheiden. Mit den neuen Regelungen im Polizeigesetz droht dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis zu kippen.

Die im neuen Gesetz vorgesehenen Befugnisnormen für präventive polizeiliche Kontrollen bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen und Fußballspielen stellen bereits aufgrund ihrer Streubreite einen tiefen Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Denn hiervon sind nicht einzelne Personen betroffen, von denen eine konkrete Gefahr ausgeht, sondern zahlreiche – auch unbescholtene –

Bürgerinnen und Bürger. Finden die Kontrollen im Vorfeld von Demonstrationen statt, tritt aufgrund ihrer einschüchternden Wirkung ein Eingriff in die von Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit hinzu.

Hatte das Bundesverfassungsgericht erst vor einem Jahr die Befugnisnorm aus dem baden-württembergischen Polizeigesetz für nichtig erklärt, die es der Polizei erlaubte, Identitätsfeststellungen an Kontrollstellen durchzuführen, wird im Vorfeld von Großveranstaltungen genau das wieder möglich. Lediglich die Begründung wird nun nachgebessert: Es geht natürlich nicht um die

„Fahndung nach Straftätern“, die in die StPO gehört, sondern um eine möglichst frühzeitige Gefahrenabwehr.

Die Suche nach einer Rechtfertigung für derartige Grundrechtseinschränkungen verläuft erfolglos. Das Mantra der Abwehr des internationalen Terrorismus vermag bei diesen Neuerungen nun wirklich nicht zu greifen. Was bleibt, ist ein machtvolles und verfassungsrechtlich bedenkliches Zeichen gegen Demonstranten und Fußballfans.

Doch wen kümmert das schon, wenn die Tabellenführung winkt?

### III. LSH intern

#### < Liveticker zur Weihnachtsfeier des Instituts >

Was der LSH im Bereich des Strafrechts hasst, nämlich die extreme Verlagerung nach vorn, hat bei der Weihnachtsfeier schon lange Tradition. Wir müssen demzufolge ein wenig ausholen, um die LSH-Weihnachtsfeier in ihrer gesamten Dimension halbwegs abzubilden. Der nachfolgende Liveticker macht Sie zwar nicht zu Teilnehmenden, aber doch immerhin zu mitfiebernden Zaungästen.

+++ 4.11.: Die Terminsuche beginnt. Die Hoffnung der zur Doodle-Abstimmung Eingeladenen, machtvoll mitgestalten zu können, erhält über den folgenden Zusatz einen kleinen Dämpfer: „Die Auswertung wird im Anschluss längere Zeit in Anspruch nehmen, weil wir in aller Regel die Stimmen nach Wertigkeit gewichten, bis der Termin rauskommt, der uns passt.“

+++ 12.11.: Die sog. Wahl in der Tradition der Volkskammer fällt auf Freitag, den 13. Der Hinweis auf demnächst folgende „Einzelheiten zu Tisch- und Kleiderordnung“ versetzt die Frischlinge in erste leichte Aufregung.

+++ 26.11.: Die Einladung wird verschickt. Die Lesedauer entspricht derjenigen eines üblichen

Pamphlets von Thomas Fischer und legt infolgedessen den LSH erst einmal lahm. Der Hinweis auf § 4 der institutsinternen Wichtelordnung und den Charakter des Wichtelns als heimliches Delikt wird ein wenig fehlinterpretiert, als umgehend über den Mail-Verteiler die Kaffee-Vorlieben eines LSH-Mitglieds erörtert werden. Der Passus zum LSH-Weihnachtsquiz lässt hingegen keinerlei Interpretationsspielraum zu: „Wer hoffen sollte, ein solides Allgemeinwissen, Gala und sport1 werde einen schon auf das Treppchen des Weihnachtsquiz hieven, möge selig weiter träumen.“

+++ 2.12.: Der Trash-talk zu den Eintragungen in Sachen Büfett nimmt Fahrt auf: Der angekündigte Apfel-Sellerie-Salat hat einen schweren Stand, die Mousse au Chocolat steht unter dem üblichen Verdacht. Zusätze wie „verbesserte Rezeptur“ oder „Weihnachts-...“ machen die Sache eher noch schlimmer. Nur bei Tom und seinen Meatballs besteht Klarheit: Es wird wie immer sein.

+++ 13.12.: Der Freitag nimmt seinen üblichen Lauf. Es passiert nichts, absolut nichts. Wenige Minuten vor dem avisierten Beginn greifen dann

aber die Automatismen, routiniert wird Kunstschnee verteilt, der Beamer verbreitet das gewohnt wohlige Kaminfeuer, die wenigen, aber feinen Utensilien werden gerecht auf den Tischen verteilt.

+++ 19:30: RH setzt auf Überraschung, verzichtet auf die einleitenden Worte und erklärt das Büfett kurzerhand für eröffnet. Bevor sich das Feld so recht sortieren kann, hat er sich schon seinen Teller wie gewohnt maßlos aufgehäuft und lediglich den Apfel-Sellerie Salat vergessen. Er sollte ihm später als fruchtig beschrieben werden.

+++ 20:30: Das Kern-Team bleibt aufmerksam und weist RH dezent auf eigenartige Gäste hin. Hatte sich nicht erst kürzlich bei Klinsmann ein Youtuber unbemerkt in das Training der Hertha eingeschlichen? Doch er kann Entwarnung geben: Es handelt sich lediglich um ein ehemaliges sowie ein brandneues Teammitglied, deren Namen er so ungefähr kennt.

+++ 21:10: Zeit für die Feuerzangenbowle, vielmehr zunächst einmal für deren liebevolle Zubereitung. Die Flammen züngeln im altherwürdigen Seminarraum heimelig in die Höhe. Unser Australier Tom zeigt sich zunächst ein wenig reserviert, um im weiteren Verlauf des Abends buchstäblich die letzten Reste aus dem Topf zu schlecken.

+++ 21:30: Der LSH präsentiert sich auch im Bereich der Pâtisserie in Höchstform. Die Mousse lässt jeden bösen Verdacht der unzulässigen Hilfeleistung aus der Tüte im Keim ersticken, die rote Inge wiederum kann dem Vorbild von der Mama kaum nachgestanden haben.

+++ 22:00: Beste äußere Bedingungen für das LSH-Weihnachtsquiz. RH nutzt die gespannte Aufmerksamkeit zu einer Revue, die wohl positiv ausfällt. Wer kann sich in einer solchen Situation schon so recht daran erinnern? Denn jetzt wird es sich weisen, ob man in der Vorbereitung die richtigen Akzente gesetzt hat. Wie erwartet geht es mal wieder um Marotten von RH, was die Sache

nicht unbedingt leichter macht: Expektanzen oder Exspektanzen? Welche Rechtsgutstheorie vertritt er schon wieder? Was war in Val Thorens? Die unvermeidliche Dynamo-Frage schließlich führt bei der Auswertung fast zu Tränen: Der Tätigkeitsschwerpunkt von Kauczinski soll der KSC gewesen sein? Informatiker Tom bleibt ungerührt. Er weiß nicht, was ein Rechtsgut und wer Dynamo ist – und holt den dritten Platz.

+++ 22:30: Es geht nunmehr Schlag auf Schlag. Der Wichtelsack wird hereingeschleppt. RH wird mit 162 Quizkarten zur DDR ebenso treffsicher beschenkt wie unsere Lörracher Jungrichterin mit einer Ratsche von TuS Efringen-Kirchen. MR wiederum sendet ein Stoßgebiet gen Himmel, dass erst kürzlich die Mitarbeiterfotos ausgetauscht worden sind. Denn seines findet er nunmehr ebenso auf einer Tasse wie den ehrenvollen Zusatz „LSH Gang Member 1179a“.

+++ 23:00: Die Feuerzangenbowle war gestern, nunmehr steht Moscow Mule auf dem Programm. Der Barkeeper erklärt das empfohlene Verhältnis von Wodka und Ginger Beer für überholt, womit die erste Zutat rasch versiegt. Aber es wird mittlerweile eh alles ein wenig undeutlicher, nur der Weg zum Keller und Kühlschrank hat sich eingebraunt. Er sollte noch einige Male beschrieben werden.

+++ 4:30 Uhr: Dem Vernehmen nach findet die LSH-Weihnachtsparty einen würdigen Abschluss, aus Respekt vor dem längst schlafenden RH wird auf das Abspielen der Dynamo-Hymne „Wir sind der zwölfte Mann“ in diesem Jahr verzichtet. YT sollte drei Stunden später die Klausursachverhalte unter ganz überwiegend ausgeschlafene Studierende bringen.

+++ 9:00 Uhr: RH findet einen tadellosen Seminarraum vor und kneift sich kräftig in die Backen. Sollte er alles nur geträumt haben? Zwar findet er nicht wie im Märchen ein beweisträchtiges Glöckchen auf dem Boden, aber der Kühlschrank ist leer, sehr leer.

## IV. Bilanzzeit

### < Die negative Bilanz >

Der Newsletter wendet sich an LeserInnen mit negativer Bilanz. Das ist unser Anspruch und liegt schlicht darin begründet, dass auch wir eine solche haben und uns nicht anmaßen wollen, die Menschen auf der Sonnenseite des Lebens anzusprechen. Wie uns Max Goldt zeigt, können selbst Gräfinnen eine negative Bilanz aufweisen – und manchmal sogar ganz zu Unrecht. Das stimmt uns wie jedes Jahr je nach Gemütslage weihnachtlich gelassen oder eben defätistisch.

Die Gräfin mit der negativen Bilanz: Fernab unserer Hauptverkehrsadern wohnt eine alte Gräfin, die den Ruf hat, extrem gemein zu sein. Sie besitzt einen ganzen Bottich voll Juwelen, sagt aber keinem, wo sie den versteckt hat. Wenn man gegen ihre Türe bollert und ruft „Her mit den Juwelen, du alte Schreckschraube“, dann öffnet sie nicht einmal, sondern sagt durch die Tür hindurch: „Nee, die behalte ich!“ Kein Wunder, dass niemand in unserem Volk positiv Bilanz über diese Gräfin zieht.

Einmal fuhren zwei junge Springinsfelde in gut-sitzenden, aber mit Mirácoli-Soße besudelten Jeans eine Hauptverkehrsader entlang. Plötzlich riefen die Springinsfelde: „Der Herrgott kann sich seine Hauptverkehrsadern an den Hut stecken“, und bogen demzufolge in einen Feldweg ein.

Nach nicht aufsehenerregend langer, aber auch nicht übertrieben kurzer Zeit gelangten sie zum Anwesen der Gräfin mit der Negativbilanz. Da es warm war, begannen sie, das Haus abzureißen. Das missfiel der Gräfin, die darin saß und ihre Juwelen mit Juwelnpflegemittel einrieb. Sie trat vor die Türe und plärrte: „Was fällt Ihnen ein, einfach mein Haus abzureißen? Es ist doch ein einwandfreies Haus in mittlerer Wohnlage!“ – „Ach, Entschuldigung“, gaben die Burschen zurück, „uns

war so heiß.“ Die Gräfin erwiderte: „Wenn Ihnen heiß ist, dann nehmen Sie lieber ein Brausebad, statt Häuser abzureißen. Ich erlaube Ihnen, mein Badezimmer zu nutzen. Aber spritzen Sie ja nicht den Klodeckel nass. Es hat schon einmal einer meinen Klodeckel nassgespritzt, und den habe ich aus dem Haus gejagt, seitdem bin ich einsam und psychisch krank und habe ein Negativimage. Wenn Sie aber gut achtgeben, wasche ich gerne Ihre mit Mirácoli-Soße bespritzten Jeans, während Sie Ihre Leiber abrausen.“ – „Dürfen wir unser Radio mitnehmen?“ fragten die Springinsfelde. Die Gräfin erlaubte es.

Als die beiden aus dem Bade kamen, hatten sie nichts an außer ihrem Radio. Die Gräfin ließ sich aber von den unverhüllten Adamsreizen nicht groß beeindrucken, denn ihr sexuelles Interesse war bereits kurz nach dem Zweiten Weltkrieg erloschen. Sie polierte weiter ihre Juwelen. Die Burschen riefen: „Mann, sind das Kawenzmänner! Kriegen wir welche ab?“ – „Nee, die behalte ich“, sagte die Gräfin, „aber Ihre Hosen können Sie aus dem Trockner holen.“

Während die Burschen zurück zur Hauptverkehrsader fuhren, zogen sie negativ Bilanz über die Gräfin. Eigentlich total ungerecht, denn immerhin hat sie ihnen ihre Dusche angeboten, die Jeans gewaschen und obendrein auch recht kulant reagiert, als man sich anschickte, ihr Haus abzureißen. Theoretisch hätte sie ja auch die Polizei rufen können. Hat sie aber nicht. Unserem Volk ist nahezulegen, sein hartes Urteil über die Gräfin zu revidieren. Die Blöden sind doch eigentlich die Springinsfelde. Das Haus abzureißen, nur weil ihnen warm ist. Was ist denn das für eine Begründung?

## V. Das ultimative LSH-Gewinnspiel

Verschonen Sie uns mit Ihren Scheinen oder dem Hinweis, Sie seien in der Pro Bono-Rechtsberatung aktiv. Wer es bis zu dieser Kategorie im NL gebracht hat (ohne runterzuscrollen), ist eh auf alle Zeiten disqualifiziert.

Hier geht es allein um Folgendes: Bis Sonntag haben Sie noch Zeit. Senden Sie uns Ihren Rekord als Screenshot und gewinnen Sie mit etwas Glück eine übergroße Mensaportion im Kreise des LSH-Teams. Ergebnisse unter 300m werden von unserem Spamfilter von vornherein aussortiert. Wir sind ein Exzellenzinstitut!

Wie im letzten Jahr? Wie im letzten Jahr! Das Geheimnis unseres Erfolges.

<https://strafrecht-online.org/weihnachtsmann-weitwurf>

[Der Adobe Flash-Player muss in den Browser-Einstellungen aktiviert sein, damit das Spiel funktioniert.]

Sie sind eher der intellektuelle Typ? Na gut, Ihr Pech, versuchen Sie sich in diesem Falle gerne einmal an unserem diesjährigen Nikolausquiz, das im Rahmen der Erstsemestervorlesung für grüblerische Mienen und bereichsweise auch eine gewisse Verzweiflung sorgte. Senden Sie uns Ihr Ergebnis, wenn Sie ernsthaft meinen, mehr als fünf Richtige zu haben. Der LSH-Justitiar erachtet den folgenden Hinweis für geboten: Es geht allein um die Ehre, die Nikoläuse sind verzehrt.

<https://strafrecht-online.org/nikolausquiz-2019>

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

### < Kann das weg? >

Wir am LSH sagen da in aller Regel und mit Bestimmtheit: Nein! Vielleicht kann man einen Aufsatz, den man vor Urzeiten kopierte, noch einmal in Zukunft verwenden. Möglicherweise verbirgt sich in einem PC noch ein Ersatzteil, für das wir dankbar sein werden. Und auch die Vorlesungsunterlagen aus den 90er Jahren versprühen einen Retro-Charme, dem wir uns nicht entziehen können. – Natürlich werden wir den Aufsatz nie wieder finden, das Ersatzteil nicht benötigen, weil wir eh einen neuen PC kaufen müssen, und uns bei den Vorlesungsunterlagen fragen, wie um alles in der Welt wir eine solche Veranstaltung halten konnten. Aber wir wännen uns durch unser dilatorisches Verhalten auf der sicheren Seite.

Während also der Ordner langsam und in Ehren verstaubt, ohne dass ein Dritter auch nur auf die Idee käme, ihn einfach zu entsorgen, verfügt die Kunst nicht über einen derart gesicherten Status. Und so haben Ordner häufig alle Hände voll zu tun, den Charakter als Kunst zum Ausdruck zu

bringen und zu verteidigen. Bei einer an die Wand geklebten Banane war dies eigentlich relativ offensichtlich, weil man diese Frucht gemeinhin im Kühlschrank (falsch) oder an einem anderen Ort vergammeln lässt, nicht hingegen an der Wand fixiert. Aber der genussvolle Verzehr war eben auch Kunst, vielleicht sogar das nüchterne und uns irgendwie beeindruckende Fixieren eines neuen Exemplars, ohne dass der Urheber des Ausgangswerks merkbar aufschrie.

<https://strafrecht-online.org/ts-banane>

Und wie steht es mit etlichen Straftatbeständen wie der Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB) oder der Störung einer Bestattungsfeier (§ 167a StGB), die in aller Regel weit älter als die oben beschriebenen überflüssigen Materialien sind? Hier wiederum ist der LSH ebenso großzügig wie resolut, wenn es um die Entrümpelung des Strafrechts um solche Normen geht, die kein

Rechtsgut schützen und in anderen Rechtsgebieten wildern. Aber es geht eben nicht um das LSH-Strafrecht, und mit der Forderung nach einem Entrümpeln bei Dritten tut man sich immer leichter. Der Gesetzgeber jedenfalls hängt schon sehr an seinem Arsenal, das eben gerne mal mit dem öffentlichen Frieden, der Ordnung und der Autorität des Staates argumentiert. Nur bei der Beförderungerschleichung erscheint eine leichte Reformbereitschaft auszumachen.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2019-10-25> [IV.]

Ist erstens schon recht anstrengend bzw. kostspielig für die Justiz und vielleicht reicht zweitens die so bezeichnete kleine Münze des Strafrechts, das Ordnungswidrigkeit, als Kompromiss. Dass auch dieses Rechtsgebiet vorliegend nicht angemessen sein könnte, interessiert dabei niemanden so recht.

<https://strafrecht-online.org/strafrecht-weg>

## VII. Das Beste zum Schluss

Wir überspringen jetzt mal Weihnachten, um nicht zu pathetisch zu werden, und wünschen Ihnen einen guten Rutsch. Schauen wir uns immer gerne wieder an: The next bus is coming down ...

<https://strafrecht-online.org/youtube-bus>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <https://www.strafrecht-online.org>